



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Strafverfahren wegen Ungehorsam gegen richterliche Zensur
betreffend die
Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens, Katja Stauber

Plädoyer des Angeklagten, Erwin Kessler, Präsident des VgT.ch, vor
Bezirksgericht Münchwilen am 26. November 2012

ZUR SACHE (MATERIELLES)

I. ANTRAG

Ich beantrage Freispruch bezüglich aller Anklagen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

II. UM WAS ES GEHT

1

Zur Sache selber halte ich mich kurz, weil alles schon in der EGMR-Beschwerde gegen dieses klar menschenrechtswidrige Äusserungsverbot gesagt ist. Ich verweise ausdrücklich auf die dortigen Ausführungen (Beilage 3).

2

Die Klägerin, Tagesschaumoderatorin Katja Stauber, genannt "Botox-Moderatorin", ist eine bekannte Person des öffentlichen Lebens.

3

Als Tagesschaumoderatorin des Schweizer Staatsfernsehens hat sie Vorbildfunktion. Das sieht auch die Leitung des Schweizer Fernsehens so. Gemäss Sonntagszeitung (Beilage 4) wurde einer

Moderatorin wegen privaten Äusserungen ein Verweis erteilt mit der Begründung, TV-Moderatoren hätten eine Vorbildfunktion und das gelte auch ausserhalb des Arbeitsplatzes.

4

Eine Person des öffentlichen Lebens mit Vorbildfunktion wegen unmoralischem Verhalten zu kritisieren ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Das Verbot jeglicher tierschützerischer Kritik an der Klägerin ist krass menschenrechtswidrig. Der Fall ist jetzt vor dem EGMR hängig, und es ist undenkbar, dass der EGMR ein solche politische Zensur gutheissen könnte.

III. Botox

1

Die Botox-Moderatorin wird so genannt, weil sie sich gut erkennbar regelmässig Botox spritzen lässt gegen ihre Gesichtsfalten: ihr Gesicht zeigt keine Feinmimik mehr; bedenkliches oder empörtes Stirnrunzeln ist nicht mehr möglich; ihr Gesicht ist gut sichtbar künstlich geglättet, maskenhaft, typisch für Botox-behandelte Gesichter.

Dass sie Botox spritzt ist im Fernsehstudio allgemein bekannt, weil sie es selber an einer Geburtstagsparty öffentlich bekannt gemacht hat. Sie hat es auch nie bestritten, auch nicht im Gerichtsverfahren, wo Nichtbestrittenes als zugestanden gilt, und ich habe rechtsgenügende Beweise angeboten. Diese Beweise wurden allerdings nicht abgenommen, mit der Begründung, es komme nicht darauf an, ob sie tatsächlich Botox spritze oder nicht, jegliche Kritik an ihr im Zusammenhang mit Tierquälerei sei im vornherein eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung.

Das sind so die politischen Machenschaften der Justiz in der Schweiz.

2

Die Herstellung von Botox ist laufend mit schlimmster Tierquälerei verbunden. Ich verweise diesbezüglich auf die zutreffenden Feststellungen im Entscheid der UBI vom 30. August 2012 betreffend eine "Puls"-Sondersendung des Schweizer Fernsehens zum Thema Botox (UBI Nr b.654), den ich zu den Akten gegeben habe.

3

Über die Tierversuche für Botox hält die UBI im Entscheid, den ich zu den Akten gegeben habe, folgendes fest, das zeigt, dass meine Kritik sachlich berechtigt ist:

Der Beschwerdeführer [das bin ich] rügt, dass in der beanstandeten Sendung Hinweise auf die mit der Produktion von Botox verbundenen qualvollen Tierversuche gefehlt haben. (...) Keine Erwähnung finden [gemeint ist in der beanstandeten Sendung] die Tierversuche bei der Produktion von Botox. Auf die diesbezügliche Problematik wies das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic bereits in einer Medienmitteilung vom 12. Juni 2008 ("Swissmedic warnt vor kosmetischen Behandlungen mit Botulinum-Toxin") hin: "Die Wirksamkeit von Botulinumtoxin Typ A wird im so genannten LD50-Verfahren getestet: In Tierversuchen ermittelt man die Menge einer Substanz, bei deren Verabreichung die Hälfte der Tiere stirbt (LD50 = tödliche Dosis bei 50% der Tiere). Dazu wird Mäusen eine Substanz in verschiedenen Dosen per Magensonde zugeführt. Jede Freigabe einer Charge erfordert neue Tierversuche." In einer Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss (08.3537 - Interpellation "Botox-Produkte. Schönheitswahn auf Kosten von grausamen Tierversuchen?") wies der Bundesrat u.a. darauf hin, dass die Problematik der LD50-Tests

international anerkannt sei und erhebliche Anstrengungen unternommen würden, um diese zu ersetzen.

4.3. Auch das Schweizer Fernsehen veröffentlichte am Tag der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung auf der Website einen Artikel zu den Tierversuchen und möglichen Alternativen ("Umstrittener Botox-Test: Alternativen in Sicht"). Darin wird u.a erwähnt, dass kosmetische Botox-Behandlungen wegen der damit verbundenen LD50-Tests in die Kritik geraten seien. Jährlich würden nach Schätzungen hunderttausende von Mäusen daran sterben. In einem Interview in diesem Webartikel äussert sich ein Deutscher Toxikologe zu Alternativen zu den LD50-Tests. Über den qualvollen Tod von Mäusen, welche diese Tests zur Folge haben, hatte das Konsumentenmagazin "Kassensturz" bereits in einem Beitrag vom 20. November 2007 berichtet (UBI-Entscheid b. 627 vom 25. Februar 2011 E. 4.3 ["Schönheitsoperationen unter 30"]). Ein Kantonstierarzt bemerkte darin unter anderem, dass dieser Test für kosmetische Botoxbehandlungen in der Schweiz nicht bewilligt würde. (...)

5.4. Beim Umstand, dass für jede neue Produktionscharge von Botox LD50-Tests notwendig sind, handelt es sich um eine national und international anerkannte Problematik (siehe dazu vorne E. 4.2f.) und damit auch um eine relevante Information im Zusammenhang mit diesem Nervengift. Trotz des erwähnten "Kassensturz"-Beitrags aus dem Jahre 2007 und einzelner anderer Medienberichte dürfte das ."puls"-Publikum über kein entsprechendes Vorwissen über die Art und das Ausmass der damit zusammenhängenden Tierversuche verfügt haben (BGE 137 I 340 E. 4.2 S. 347 ["FDP und die Pharmalobby"]). Die Tierversuche mit den LD50-Tests beschränken sich bei Botox nicht nur auf die Entwicklung bis zur behördlichen Zulassung sowie allenfalls der punktuellen Überwachung wie bei den meisten Medikamenten, sondern sind für jede neue Produktionscharge wieder erforderlich.

4

Diese LD50-Tests sind äusserst grausame Vergiftungsversuche. Nicht nur, dass dabei 50 Prozent der Versuchstiere sterben, sie erleben dabei auch furchtbare Qualen.

5

Die UBI hiess meine Beschwerde gut und hielt fest, dass die Unterdrückung der Tierversuche in dieser Sendung über Botox das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt habe. Umgangssprachlich heisst das: die Zuschauer wurden manipuliert. Und dies ganz offensichtlich zum Schutz der Kollegin, die heute hier gegen mich eine Klage führt.

Das sind so die alltäglichen Machenschaften beim Schweizer Staatsfernsehen.

6

Ich zitiere einen im UBI-Entscheid festgehaltenen Satz aus der Vernehmlassung des Schweizer Fernsehens:

Überdies habe Botox als Faltenstraffer einen riesigen Aufschwung erlebt. Die zahlungskräftigen Schweizer Kundinnen würden weltweit zu den grössten Abnehmern gehören.

Damit ist die öffentliche Bedeutung des Themas belegt. Entsprechend krass ist die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit durch das Totalverbot jeglicher Kritik an einer Botox-spritzenden Person des öffentlichen Lebens. Mehr dazu in der hängige EGMR-Beschwerde. Ich habe vor dem EGMR schon drei mal gegen die Schweizer Justiz gewonnen - in allen Fällen, welche der EGMR materiell beurteilt hat - und noch nie verloren.

IV. Foie Gras und Hummer

1

Die Delikatesse Hummer steht für grauenhafte Tortur, bis sie endlich auf dem Teller landen.

Hummer haben eine lange Kindheit und werden, wenn sie nicht vorher gefangen werden, bis zu hundert Jahre alt. Sie gebrauchen komplizierte Signale, um ihr soziales Beziehungsnetz zu erforschen und zu etablieren. Sie flirten mit ihren Fühlern. Ihre Schwangerschaft dauert neun Monate. Einige sind Rechtshänder, andere Linkshänder. Sie wandern gerne und weit, über 150 km pro Jahr. Ihre Verständigung ist hochentwickelt.

Hummer werden nach dem Fang nicht getötet, sondern müssen – um frisch zu bleiben – den Konsumenten lebend erreichen. Sie werden vor allem in den Sommermonaten im Atlantik vor den Küsten Kanadas gefangen. Um während des ganzen Jahres – so auch bei der Silvester-Fresserei – stets frische Hummer zur Verfügung zu haben, werden sie unter grauenhaften Bedingungen lebend in speziellen Hälterungsanlagen gehalten. Das sind kleine, schubladenartige Fächer, in denen die Tiere einzeln mit zusammengebundenen Scheren bewegungslos eingezwängt sind und mit Wasser berieselt werden. (Video über Hummerfang: www.vgt.ch/media/index.htm#hummer)

So werden sie monatelang gelagert und dann, in enge Kisten gepresst, um die Welt transportiert. In Gourmet-Küchen werden sie lebendig zerschnitten oder ganz in kochendes Wasser geworfen. Es wird berichtet, dass der Pfannendeckel niedergedrückt werden muss, damit die Hummer nicht aus dem kochenden Wasser springen können.

Diese grauenhafte Tierquälerei ist seit langem bekannt (www.vgt.ch/doc/krebse) und dient einzig dazu, dass ein paar dekadente Geldsäcke mit dieser besonderen „Delikatesse“ aufschneiden können. Und darüber berichtete die Botox-Moderatorin in einer Silvestertagesschau nicht etwa kritisch, sondern bewundernd.

2

Foie Gras - auch Gänse- oder Enten-Stopfleber genannt:

Das „Stopfen“ von Enten und Gänsen bedeutet gewaltsames Einpressen von Futterbrei durch ein Rohr direkt in den Magen - eine scheussliche Tierquälerei. Wer jemals gesehen hat - auf der VgT-Website können Videoaufnahmen angesehen werden - , wie die Tiere nach dieser Prozedur nach Atem ringen, zittern und mit weit aufgerissenen Augen, von Schmerz gepeinigt herumtorkeln, der wird sich durch keinerlei Verharmlosungsversuche davon abbringen lassen, dass es sich hier um eine Bestialität von ungeheurem Ausmass handelt.

Beim "Stopfen" kommt es auch regelmässig zu Halsverletzungen und in der Hektik der Massenabfertigung ist es keine Seltenheit, dass das Rohr versehentlich in die Luftröhre gesteckt wird und das Tier erstickt. Solcher "Ausschuss" einkalkuliert. Bei den Tieren, die diese Stopf-Tortur überleben, ist die Leber nach 14 Tagen und 28-mal Stopfen auf das zehnfache des Normalgewichts angewachsen.

In der Schweiz ist diese Tierquälerei verboten, aber unsere korrupte, nicht vom Volk gewählte Landesregierung erlaubt auch hier - wie immer - die Umgehung des Tierschutzgesetzes durch Import von Tierquälerprodukten, die hierzulande nicht produziert werden dürfen. Bulgarien, Ungarn und besonders Frankreich sind die wichtigsten Stopfleberproduzenten.

Die überwiegende Zahl der Produktionsstätten sind grosse Industriehallen, in denen die gefolterten Gänse und Enten eingepfercht und von Maschinen (Pressluft) oder von Hand gestopft werden. So wird zum Beispiel eine Ente mit 500 g Maisbrei innerhalb von 5 Sekunden gestopft, was im Vergleich 12-15 Kilogramm Spaghetti beim Menschen entsprechen würde – und das 2-3 mal täglich!

Neben geplatzten Mägen, Asphyxie (dh Kreislaufschwäche, Atemdepression bis -stillstand, Atemlähmung), Lebererkrankungen sowie Milz- und Nierenschäden, weisen die Tiere gequetschte und gebrochene Schnäbel sowie tumorartige Wucherungen im Schlund auf. Wenn die Tiere sich bewegungslos zum Sterben hinlegen, wissen die Tierquäler, dass sie sie jetzt schlachten müssen, bevor die Enten und Gänse an den Folgen des Stopfens verenden.

Und degenerierte reiche Geldsäcke konsumieren diese Folteropfer als ganz besondere "Delikatesse" und eine widerliche Tagesschau-Moderatorin des Schweizer Staatsfernsehens macht hierfür öffentlich Werbung.

Wenn das nicht mehr kritisiert werden darf, steht es den Schweizer Medien schlecht an, immer wieder politische Prozesse in Russland und China zu kritisieren. Man soll bekanntlich zuerst vor der eigenen Türe wischen. Aber es ist halt leichter und weniger gefährlich, Missstände im fernen Ausland zu kritisieren. Zu ähnlichen Missständen in der Schweiz wird politisch korrekt geschwiegen.

3

Die Botox-Moderatorin Katja Stauber hat in einer Silvestertagesschau und in der nachfolgenden Neujahrstagesschau mit Mimik und Tonfall ihre Begeisterung für die perverse Fresserei von Tierquälerprodukten in Nobelhotels - Foie Gras, Hummer - gezeigt, und das trotz ihrer Vorbildfunktion.

4

Solch unmoralisches Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens zu kritisieren, ist gemäss Praxis des EGRM durch die Meinungsäusserungsfreiheit absolut geschützt. Die Total-Zensur, die mich und den VgT zu diesem ganzen Thema - Unterstützung von schlimmster Tierquälerei durch eine bekannte TV-Moderatorin des Schweizer Staatsfernsehens, also einer Person des öffentlichen Lebens mit Vorbildfunktion - mundtot machen will, ist krass menschenrechtswidrig.

5

Meine Kritik an dieser skrupellosen, eitlen Moderatorin habe nichts mit Tierschutz zu tun, so wurde die Zensur gerechtfertigt.

So, so, nichts mit Tierschutz zu tun, wenn ich die Unterstützung von Tierquälerei kritisiere. Mit so famosen Begründungen werden auch in China und Russland Oppositionelle zum Schweigen gebracht.

6

Es bleibt mir aus ethischer Verantwortung gar nichts anderes übrig, als mit zivilem Ungehorsam auf diese krasse Justizwillkür zu reagieren und meine berechnete Kritik an dieser Moderatorin aufrechtzuerhalten.

Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht. Darum befolge ich diesen krasse menschenrechtswidrigen richterlichen Zensurbefehl nicht. Meine Pflicht als Präsident einer grossen Tierschutzorganisation mit 35 000 Mitglieder und vor allem auch mein Gewissen lassen es nicht zu, zu einem solchen Massenverbrechen an Tieren zu schweigen.

7

Das meiste, was ich weiter zur Sache zu sagen habe, habe ich in der hängigen EGMR-Beschwerde ausführlich dargelegt. In dieser Beschwerde (Beilage 3), auf die ich hiermit ausdrücklich verweise, habe ich insbesondere auch die menschenrechtswidrige Unbestimmtheit, Übermässigkeit und Unverhältnismässigkeit des dieses Zensururteils beanstandet.

8

Zu dieser vermeintlichen Meinungsäusserungsfreiheit in der ach so rechtsstaatlich-demokratischen Schweiz, wo das Volk nicht einmal seine Regierung, den Bundesrat, wählen darf, zwei sprichwörtliche Weisheiten:

In der Schweiz gibt es keine Zensur, aber sie funktioniert.

In der Schweiz darf jeder frei sagen, was er denkt - er muss nur das Richtige denken.

V. Zu einzelnen Anklage-Punkten

A. Kundgebung gegen eine Botox-Walk-In-Praxis auf dem Bahnhofplatz Zürich

1

Auf den anlässlich dieser Kundgebung gezeigten Plakaten war eine Schlagzeile aus "20minuten" wiedergegeben, nämlich: "Botox macht schön blöd." "20minuten" hat diesen Titel über einen Bericht der Schweizerischen Depeschenagentur gesetzt, in dem über wissenschaftliche Untersuchungen berichtet wurde, welche Gehirnschäden infolge Botoxanwendungen feststellte, die das Denken und die Empfindungsfähigkeit beeinträchtigen (Beilage 2). Die Sonntags-Zeitung hat über diese Meldung den Titel gesetzt: "Botox dämpft Emotionen" (Beilage 2a).

Das könnte erklären, warum der Botox-Moderatorin offensichtlich jedes Mitgefühl für gequälte Tiere abgeht. Ich reiche diesen Bericht hiermit zu den Akten, ebenso einen Ausschnitt aus der Sonntags-Zeitung, wo ausführlichere Informationen enthalten sind, warum Botox blöd macht und das Mitgefühl mindert - was bei der Botox-Moderatorin offensichtlich bereits der Fall ist, andernfalls ist schwer erklärbar, warum sie gegenüber schwerstem Tierleid für Luxus so unempfindlich ist.

2

Rechtlich entscheidend hinsichtlich der Frage, ob eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist, dass der provokative Satz nicht einfach so, als reine Beschimpfung, in die Öffentlichkeit getragen wurde, sondern mit einer sachlichen Begründung. Das Plakat diente als Blickfang. Die Passanten erhielten dazu detailliertere Informationen über Botox und über die Auseinandersetzung mit der Botox-Moderatorin. Die Kritik auf den Plakaten war sachlich gerechtfertigt und Stil und Ton der öffentlichen Unmoral der Botox-Moderatorin angemessen.

B. Zum Vorhalt, in den VgT-Nachrichten vom April 2009 sie auf Seite 43 das richterliche Verbot verletzt worden

1

In diesem Artikel wurde die Klägerin nicht namentlich erwähnt und sie war für die Leser auch nicht aus dem Kontext identifizierbar. Dazu wären weitergehende Nachforschungen im Internet notwendig gewesen. Weil der Durchschnittsleser nach allgemeiner Lebenserfahrungen solche weitergehenden Nachforschungen nicht anstellt, liegt nach geltender Gerichtspraxis keine identifizierende Veröffentlichung vor. Die Anklage ist diesbezüglich auch materiell haltlos.

2

Zudem lag bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch gar keine formell rechtmässige vorsorgliche Zensur vor:

Unter teilweiser Gutheissung meines Rekurses hat nämlich das Zürcher Obergericht mit Beschluss vom 19. März 2009 - und damit nach Redaktionsschluss der anfangs April in die Briefkästen verteilten Ausgabe der VgT-Nachrichten (Vorlaufzeit mindestens 1 Monat) -, die vom Bezirksgericht Meilen mit Verfügung vom 15.12.2008 erlassene vorsorgliche Zensurmassnahme wegen Rechtswidrigkeit der Strafandrohung aufgehoben und durch eine andere vorsorgliche Maßnahme ersetzt. Diesen Beschluss des Obergerichts gebe ich hiermit im Dispositiv zu den Akten (Beilage 8).

C. Zur Anklage wegen angeblicher Nichtverhinderung von strafbaren Veröffentlichungen

1

Die Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung im Sinne von StGB 322^{bis} ist kein eigenständiges Delikt (Basler Kommentar zum StGB, Rz 1 zu Art 322^{bis}). Zitat: "Die Norm regelt lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Fall, dass bei einem Medieninhaltsdelikt der primär (und ausschliesslich) strafbare Autor nicht ermittelt oder nicht vor Gericht gestellt werden kann."

2

Bezüglich der mir vorgehaltenen angeblichen Nichtverhinderung von strafbaren Veröffentlichungen geht es aber gar nicht um Medieninhaltsdelikte, sondern um Ungehorsam gegen eine richterliche Verfügung durch Aufhängen von Plakaten und Flugblätter. Das ist grundsätzlich etwas anderes. Die Staatsanwaltschaft hat StGB 322^{bis} bundesrechtswidrig angewendet.

3

Ausser den Organen des VgT wurde niemandem verboten, Plakate über die Botox-Moderatorin aufzuhängen oder über ihre Botox-Spritzerei und ihre Begeisterung für Tierquälerprodukte zu berichten; die Medien haben ja auch wiederholt darüber berichtet, die Thurgauer Zeitung zum Beispiel ausführlich im Hinblick auf diese Gerichtsverhandlung (Thurgauer Zeitung vom 28. November 2012). Dadurch hat sich die Redaktion offensichtlich nicht strafbar gemacht und es wurde zu Recht auch kein Strafverfahren gegen sie eingeleitet.

4

Die Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung ist ein Delikt, der Strafrahmen ist Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Ungehorsam gegen eine richterliche Verfügung - und darum geht es hier - ist dagegen nur eine Übertretung und die Strafe ist eine Busse. Es kann ja schon rein formal nicht Sinn und Zweck von StGB 322^{bis} sein, aus einer Übertretung ein Delikt zu konstruieren, denn die Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung ist ein schwächeres oder sicher nicht stärkeres Delikt als die Haupttat, nämlich die Veröffentlichung selber. Dem Basler Kommentar zum StGB (2. Auflage) kann dazu folgendes entnommen werden: "Der Unrechtsgehalt des

Verhaltens eines bloss subsidiär Verantwortlichen wird im Vergleich zur Tätigkeit des Autors¹ als gering eingestuft." Die Anwendung dieses Artikels auf vorliegenden Übertretungstatbestand wäre deshalb offensichtlich widersinnig und damit bundesrechtswidrig.

5

Ist die nicht verhinderte Straftat - in casu die inkriminierten Veröffentlichungen - ein Antragsdelikt, setzt die Verfolgung nach StGB 322^{bis} einen gültigen Strafantrag gegen den Autor des Mediendelikt (zB wegen Ehrverletzung) voraus (siehe Basler Kommentar Rz 12). Ein solcher liegt aber in casu gar nicht vor.

6

Kommt dazu, dass der Tatbestand der Nichtverhinderung einer strafbaren Handlung nur erfüllt sein kann, wenn der Beschuldigte die Befugnis zur Verhinderung hatte. Dass ich die Befugnis hatte, Dritte daran zu hindern, Plakate und Flugblätter über die Botox-Moderatorin zu verbreiten, hat die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet.

7

Als Präsident des VgT habe ich keine Kontrolle über Unbekannte, welche VgT-Themen aufgreifen und Plakate aufhängen. Dass ich davon Kenntnis habe verschafft mir noch keine Befugnis, etwas dagegen zu unternehmen.

8

Das gleiche gilt für Plakate, die anlässlich einer von mir geleiteten, bewilligten Kundgebung von Unbekannten aufgehängt werden. Die Kundgebungen wurden öffentlich angekündigt und jedermann konnte ohne Anmeldung daran teilnehmen oder sich der Kundgebung spontan anschliessen, wie das bei öffentlichen Kundgebungen ja meistens der Fall ist.

9

Ich hatte auch überhaupt keinen Anlass, Dritte am Aufhängen und Verteilen von Flugblättern über die Botox-Moderatorin zu hindern, den Dritte tun damit nichts Strafbares. Die zivilrechtlich erlassene Zensur verpflichtet zwar den VgT. Als juristische Person kann sich der VgT aber gar nicht strafbar verhalten. Das Verbot richtet sich deshalb an die Organe des VgT, und das können nur Personen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung sein oder Personen, die im Auftrag des VgT handeln. Dritte sind davon nicht betroffen, insbesondere auch nicht einfache Mitglieder oder Sympathisanten ohne irgend ein Mandat des VgT.

¹ der nicht ermittelt werden kann

D. Zur Erweiterung der Anklage vom 23. Juli 2012

1

Gegenstand dieser Anklage ist eine Veröffentlichung über einen Konflikt zwischen dem VgT und der Weltwoche.

Die Weltwoche veröffentlichte einen verlogenen, ehrverletzenden Kommentar über meine Kritik an der Botox-Moderatorin. Das durfte sie, weil es sich dabei nach Auffassung einer seltsamen Bundesrichterin nur um einen Witz gehandelt habe. Die Weltwoche ist ja bekanntlich ein Witz-Blatt.

2

Wenn ich dann in den VgT-Medien selber eine Richtigstellung veröffentliche, soll ich dafür bestraft werden.

3

Man darf gespannt sein, was der EGMR dazu sagen wird.